

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

III. Von den Ausschüssen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

§ 14.

Im übrigen wird die Tätigkeit des Syndikus durch den Vorsitzenden geregelt. Dieser kann eine Dienstabweisung erlassen.

§ 15.

Der Syndikus ist für seine Tätigkeit nur dem Vorsitzenden und der Vollversammlung verantwortlich.

§ 16.

1. Im Falle der Verhinderung des Syndikus hat der Vorsitzende entsprechende Anordnungen zu treffen.

2. In diesem Falle bedürfen die Schriftstücke der Handelskammer keiner Gegenzeichnung.

§ 17.

1. Durch Beschluß der Kammer können zur Entlastung des Syndikus mit dessen Einvernehmen besoldete wissenschaftliche Hilfsarbeiter angestellt werden.

2. Diese unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden und des Syndikus.

III.

Von den Ausschüssen.

§ 18.

1. Behufs Vorbereitung der in der Vollversammlung zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten, sowie zur Bearbeitung der ihnen vom Vorsitzenden angewiesenen Geschäfte werden alljährlich in der ersten öffentlichen Vollversammlung von der Kammer aus ihrer Mitte folgende ständige „Sachverständigen-Ausschüsse“ gebildet (Art. 38, Abs. 2 des Gesetzes).

1. Kleinhandels-Ausschuß,
2. Großhandels- und Industrie-Ausschuß,
3. Finanz-Ausschuß (zuständig für alle finanztechnischen Fragen, wie Bankwesen, Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen, Börsenwesen und dgl. mehr).
4. Verkehrsausschuß (zuständig für alle Verkehrsfragen mit Ausnahme des Schiffahrtswesens).
5. Schiffahrtsausschuß.

2. Bei der Wahl der Ausschüsse wird zugleich über ihre Mitgliederzahl Beschluß gefaßt. Scheiden im Laufe des Jahres Mitglieder aus, so sind für dieselben in der nächsten Vollversammlung der Kammer Ersatzwahlen vorzunehmen.

3. Die Kammer kann die Vermehrung der ständigen Ausschüsse beschließen.

§ 19.

Der Vorsitzende sowohl wie die Vollversammlung können nach Bedürfnis für einzelne Zwecke aus Mitgliedern der Kammer vorübergehend Sonderausschüsse bilden; der Kammervorsitzende leitet ihre Verhandlungen, kann jedoch hiermit auch ein Mitglied beauftragen.

§ 20.

1. Außerdem wird aus der Zahl der in der Stadt Oldenburg oder deren unmittelbaren Umgebung wohnenden Mitglieder ein „Geschäfts-Ausschuß“ von 4 Mitgliedern gebildet, welcher dem Vorsitzenden, soweit erforderlich, bei der allgemeinen Geschäftsführung und der inneren Verwaltung beratend zur Seite steht.

2. Der „Geschäfts-Ausschuß“ ist ferner zuständig für alle diejenigen Angelegenheiten, welche nicht in den Geschäftskreis der übrigen Ausschüsse fallen.

§ 21.

1. Die ständigen Ausschüsse wählen alljährlich aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Der Kammer-Vorsitzende ist vollberechtigtes Mitglied aller Ausschüsse; er ist ständiger Vorsitzender des Geschäftsausschusses.

§ 22.

Den einzelnen Ausschüssen werden vom Kammer-Vorsitzenden die von ihnen zu erledigenden Angelegenheiten überwiesen.

§ 23.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden — im Einvernehmen mit dem Kammer-Vorsitzenden — von den betreffenden Vorsitzenden anberaunt.

Der Ausschußvorsitzende ist in einfachen oder eiligen Fällen berechtigt, eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen.

§ 24.

1. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

2. Sollte wegen Beschlußunfähigkeit die Einberufung einer zweiten Ausschußsitzung nötig werden, so ist diese, in soweit dieselben Gegenstände auf der Tagesordnung stehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25.

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

2. Die Mitglieder der Kammer sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten vertraulicher oder persönlicher Art handelt, berechtigt, den Verhandlungen beizuwohnen; mit Zustimmung des betreffenden Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden.

3. Zu den Sitzungen des Geschäfts-Ausschusses haben außer dessen Mitgliedern nur die vom Vorsitzenden besonders geladenen Personen Zutritt.

§ 26.

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Ausschußvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

2. Es muß dem Staatsministerium, Departement des Innern (Art. 39, Abs. 1), und dem Vorsitzenden in Abschrift eingesandt werden.

§ 27.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen auch Nichtmitglieder der Handelskammer als Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 28.

Die Sitzungen der Ausschüsse können auch an einem anderen Orte wie Oldenburg stattfinden.

IV.

Die Vollversammlung.

§ 29.

Die Vollversammlungen finden in Oldenburg statt.

§ 30.

1. Die Vollversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Maßgabe der vorliegenden Beratungsgegenstände berufen.

2. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 8 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 31.

1. Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände schriftlich einzuladen; die Mitteilung weiterer Beratungsgegenstände ist auch noch später zulässig.

2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Der schriftlichen Einladung an die Mitglieder ist in der Regel eine kurz gefasste Erläuterung der Verhandlungsgegenstände beizufügen.

§ 32.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es der Handelskammer baldmöglichst davon Nachricht zu geben. Hat das betr. Mitglied einen Stellvertreter, so hat es diesem — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kammer — die Einladung zu übersenden. Ist der Stellvertreter auch verhindert, so hat er gleichfalls die Kammer hiervon zu benachrichtigen.

§ 33.

1. Die Sitzungen sind öffentlich (Art. 36, Abs. 1).

2. Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Kammer als